



Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Eigenverantwortlichen Schule mit der LSchB

Die Landesschulbehörde ist de iure eine Einheitsbehörde, de facto divergiert aber das dienstliche Handeln der einzelnen Standorte der Landesschulbehörde in nicht nachvollziehbarer Weise. Die Niedersächsische Direktorenvereinigung fordert daher:

1. Verfügungen der einzelnen Standorte der Landesschulbehörde sind über die Behördenleitung zu harmonisieren, i.e. zeitlich und inhaltlich eng aufeinander abzustimmen.
2. Verwaltungsaufgaben wie Vertrags-, Besoldungs- und andere Angelegenheiten, die bislang von den Schulleitungen zu erledigen waren, die aber auf Grund der in der Landesschulbehörde verankerten Sach- und Personalkompetenz besser und schneller durch die Landesschulbehörde bearbeitet werden können, müssen an diese zurückverlagert werden.
3. Die Abstimmung und Kommunikation zwischen den Standorten der Landesschulbehörde und der Oberfinanzdirektion Niedersachsen muss insbesondere im Hinblick auf Besoldungsfragen erheblich zugunsten einer Verwaltungsentlastung der Direktorinnen und Direktoren verbessert werden.
4. Die Landesschulbehörde muss sich im Lichte der Eigenverantwortlichen Schule mehr denn je – gerade auch im Sinne des § 120a NSchG – als Unterstützungs- und Beratungsbehörde verstehen, die ihr dienstliches Handeln „auf Augenhöhe“ und in Kooperation mit den Schulleitungen vornimmt. Zu oft hat hierarchisches und bürokratisches Handeln der Landesschulbehörde die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Schulleitungen eingeengt, deren Arbeit durch zu knappe Fristsetzungen erschwert und dabei einfachste Grundlagen erfolgreichen Veränderungsmanagements wie z.B. die realistische Planung von Zeitabläufen und Ressourcen nicht genügend berücksichtigt.
5. Die Landesschulbehörde muss zur Kenntnis nehmen, dass gestärkte Eigenverantwortlichkeit sich für die Direktorinnen und Direktoren nicht im eigenständigen Ausfüllen von Formularen und Urkunden oder in der wiederholten Erledigung z.T. identischer dienstlicher Vorgänge erschöpft, sondern primär die Verbesserung von Unterricht und Schule zum Ziel hat.
6. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist qua Schulgesetz für die Personal- und Qualitätsentwicklung verantwortlich. Daher müssen Personalentscheidungen wie Einstellungen (bei Bezirksstellen), Versetzungen, Zuweisungen von Referendaren u.a. transparenter gestaltet, stärker als bisher mit den Schulleitungen abgestimmt und die Belange der einzelnen Gymnasien stärker berücksichtigt werden. Koordinierung und Unterstützung beim Personalmanagement seitens der Landesschulbehörde sind weiterhin erforderlich. Die Eigenverantwortliche Schule verbietet es aber von ihrem Selbstverständnis her geradezu, dass Besetzungen von Funktionsstellen in der er-

weiteren Schulleitung (A 15/A15 Z) ohne Einbeziehung des Schulleiters bzw. der Schule erfolgen.

7. Bei Einstellungsterminen müssen Stellenzuweisungen für die einzelnen Gymnasien transparent und nachvollziehbar sein. Dabei müssen die Interessen der Schulen auch insoweit berücksichtigt werden, als die Landesschulbehörde die Planstellen nicht nur nach numerischen Gesichtspunkten zuweist. Einer Schule muss insbesondere in einem Mangelfach dann eine Stelle zugewiesen werden, wenn – endlich – ein Bewerber gefunden ist.
8. Von der Landesschulbehörde angebotene Fortbildungen müssen stärker auf die Weiterentwicklung von Unterricht und Schule abgestellt und konzentriert sowie in ihrer Qualität verbessert werden. Den Lehrkräften müssen mehr unterrichtspraktische Angebote und Handreichungen für die Umsetzung der Kerncurricula, die Entwürfe von Kursen u.a. gemacht werden. Nicht jede Schule muss das Rad neu erfinden! Die Lehrerfortbildungen müssen systematisch evaluiert werden.
9. Bezüglich der Unterrichtsversorgung ist selbstverständlich eine Gleichbehandlung aller Gymnasien durch die Landesschulbehörde zu gewährleisten. Diese sollte aber nicht stundengenau durch kurzfristige, für alle Beteiligten nachteilige Abordnungen erzwungen werden. Zeitnah feststehende Personalveränderungen sowie aktueller Personalbedarf müssen Berücksichtigung finden. Wie bei der Budgetierung sollte die Unter- oder Überversorgung über die Schuljahre hinweg verrechnet werden. Dies wäre ein Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und ein echter Zugewinn an Selbstständigkeit für die Eigenverantwortliche Schule.
10. Die Landesschulbehörde wird aufgefordert, jeweils nach der abschließenden Berechnung der Unterrichtsversorgung im Sinne transparenten Vorgehens - wie in früheren Jahren - den Rücklauf der Gesamtdaten zur Unterrichtsversorgung an die Gymnasien zeitnah zum letzten Stichtag sicherzustellen.
11. Die Zuweisung der Referendare an die Studienseminare und deren Weitergabe an die Schulen sollte jeweils sechs Wochen vor Halbjahresbeginn bzw. Schuljahresbeginn erfolgen.

beschlossen am 10.3.2010